

Fachbereich
Oberbürgermeister, Rat und
Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
28.10.2019

Drucksache Nr.
2019/0882

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Benennung ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Beschlussvorschlag

Zur Aufnahme in die Liste für die ehrenamtlichen Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Wahlzeit ab 01.02.2020 werden nachstehend aufgeführte Personen vorgeschlagen:

1. _____
2. _____

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Problembeschreibung / Begründung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) läuft am 31.01.2020 ab. Zur Vorbereitung der Neuwahl hat der Wahlausschuss bestimmt, dass in die Vorschlagsliste für die Stadt Bottrop zwei Personen aufzunehmen sind.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 und 28 VwGO, die gemäß § 34 VwGO für das Oberverwaltungsgericht entsprechend gelten, zu beachten.

Danach können insbesondere Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen). Die Vorgeschlagenen dürfen nicht zugleich in die ebenfalls aufzustellenden Vorschlagslisten für das zuständige Verwaltungsgericht aufgenommen werden.

Die Präsidentin des OVG NRW hat darum gebeten, nur solche Personen vorzuschlagen, die zur Übernahme des ehrenamtlichen Richteramtes bereit sind. Soweit möglich sollten Frauen ausreichend berücksichtigt werden, da diese bei der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramtes noch unterrepräsentiert sind. Außerdem würde die Präsidentin des OVG NRW es begrüßen, wenn unter den Vorgeschlagenen auch jüngere Kandidaten und Personen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung fänden.

Bei der Aufstellung der Liste ist ein Wahlverfahren durch die Gemeindeordnung NRW oder durch sondergesetzliche Regelungen nicht vorgegeben. Die Frage des Wahlverfahrens unterliegt vielmehr der Geschäftsautonomie des Rates. Bei der Aufstellung der Liste könnten die Regelungen des § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW als Anhaltspunkt herangezogen werden. Unter Zugrundelegung der Sitzverhältnisse im Rat der Stadt könnten die SPD-Ratsfraktion und die CDU-Ratsfraktion jeweils eine Person vorschlagen.

Bei der Aufstellung der Listen für die letzte Amtszeit im Jahr 2014 hat der Rat der Stadt dem OVG NRW Herrn Ralf Knust und Herrn Gero Schlüter als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für die Aufnahme in die Liste gem. § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage Auszug Verwaltungsgerichtsordnung